

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05. März

Nr. 12

2021

Inhalt:

- 35 **Besuchersteinbruch Blumenberg in Eichstätt
Aufforderung zur Angebotsabgabe**
- 36 **Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken**
- 37 **Vollzug der Baugesetze: Bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses incl. Dachgeschossausbau mit drei Wohnungen. Baugrundstück: Römerstraße 32, Eichstätt, Fl.Nr. 1216, Gem. Eichstätt**
- 38 **Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Eichstätt**
- 39 **Markt Kinding: Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen**
- 40 **Markt Kinding: Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 35 **Besuchersteinbruch Blumenberg, Eichstätt
Aufforderung zur Angebotsabgabe**
 - 1. **Anforderungen an den Betrieb des Steinbruchs**
 - 2. **Pachtobjekt und Pflichten des Pächters**
 - 3. **Nachweis der Leistungsfähigkeit**
 - 4. **Zuschlagskriterien**
 - 5. **Fristen**

Ausgangslage

Das Thema JURA-Stein, Fossilien und Geologie/Paläontologie sind imagebildend für den Naturpark Altmühltal und das Alleinstellungsmerkmal für das Tourismusgebiet. Die höchste Dichte an Steinbrüchen und Natursteinverarbeitung in Deutschland und die weltweit einzigartige Fundregion jurazeitlicher Fossilien („Heimat des Archäopteryx“) spiegelt sich bereits jetzt im touristischen Angebot und im Marketing des Naturpark Altmühltal. Der Fossiliensteinbruch für Hobbysammler auf dem Blumenberg im Eigentum des Landkreises Eichstätt ist seit Jahrzehnten einer der beliebtesten Besuchersteinbrüche im Naturpark Altmühltal und trägt zur erfolgreichen Positionierung des Naturpark Altmühltal als Destination für Hobby-Paläontologen im deutschsprachigen Raum bei. Um diese Stellung abzusichern, wurden in den letzten Jahren im Rahmen eines Netzwerks verschiedene Kooperationen geschlossen. Fünf Steinbrüche

und Sammelstellen im Naturpark Altmühltal laden zur spannenden Schatzsuche verbunden mit niederschwelliger Wissensvermittlung zum

Thema Paläontologie ein. Dieses Potential soll künftig im Steinbruch auf dem Blumenberg verstärkt aktiviert werden.

Der Steinbruch liegt oberhalb von Eichstätt auf dem Blumenberg, inmitten eines Plattenkalk Abbaugbietes mit herrlichem Ausblick auf die barocke Bischofsstadt und das Altmühltal. Der potentielle Pächter für den Fossiliensteinbruch Blumenberg soll dem Landkreis Eichstätt ein aussagekräftiges Gesamtkonzept vorlegen. Der Landkreis Eichstätt erwartet

vom künftigen Pächter des Hobby-Steinbruchs Blumenberg Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich der Bestimmung der unterschiedlichen Fossilien und die notwendigen Fähigkeiten, Hobbysammlern Wissen über Fossilien und Steinbrüche zu vermitteln.

Neben dem Spaß am Fossilien sammeln sieht der Landkreis Eichstätt die Wissensvermittlung gegenüber den Gästen als Kern des Konzeptes für den Fossiliensteinbruch Blumenberg.

Bei der Suche nach einem Pächter legt der Landkreis Eichstätt deshalb Wert auf ein schlüssiges Vermittlungskonzept, das neben einem wirtschaftlich tragfähigen Betriebskonzept, die Basis für die Vergabe bildet.

1. Anforderungen an den Betrieb des Steinbruchs

- Gästebetreuung, Fossilienbestimmung

Der Pächter ist ab 1.5.2021 für die Betreuung der Gäste des Besuchersteinbruchs verantwortlich. Er ist Ansprechpartner rund um die Themen Steinbruch, Fossilien such e und Steinhandwerk und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Die Besucher erhalten vom Pächter mindestens eine kurze Einführung in die Technik der sachgemäßen Fossilien such e und Unterstützung bei einer ersten groben Bestimmung der Funde.

- Dokumentation der Funde

Der Pächter ist gehalten, Fossilien funde von Bedeutung zu erfassen. Bei Funden von erkennbarem wissenschaftlichem und/oder monetärem Wert muss eine Dokumentation des Fundes (mind. zwei Fotos) erfolgen. Die Kontaktdaten des Finders sind zu erfassen. Solche Funde von Bedeutung sind schriftlich in einer fortlaufenden Tabelle aufzuführen. Die Liste und die zugeordneten Bilder der Funde sind dem Infozentrum Naturpark Altmühltal unter Übertragung aller Nutzungsrechte für eine Darstellung in einer Fundgalerie auf der Homepage des Naturparks zur Verfügung zu stellen, so dass Besucher vorab in der Online-Galerie einen Eindruck über mögliche Funde erhalten.

- Erlebnispädagogisches Konzept

Der Landkreis Eichstätt erwartet vom Pächter ein erlebnispädagogisches Konzept für unterschiedliche Zielgruppen und deren spezifischen Bedürfnisse. Ziele sind hierbei eine hohe Gästezufriedenheit und als Folge davon eine hohe Weiterempfehlungsr ate, die wiederum einer Steigerung der Besucherzahlen dient.

Zudem sollen niederschwellig paläontologische Kenntnisse vermittelt werden.
 Kreative Ansätze und Maßnahmen des Pächters, die der Aufenthaltsdauer und -qualität dienen, die Gästezufriedenheit erhöhen und in der Konsequenz die Besucherzahl steigern, sind ausdrücklich erwünscht.
 Der Pächter ist gehalten, Kooperationen mit anderen Institutionen, Organisationen und Trägern aus den Bereichen Wissenschaft, Umweltbildung und Tourismus (Museen, Naturparkführer, Umweltjugendherberge, Universität Eichstätt etc.) einzugehen, um die Attraktivität des Besuchersteinbruches zu steigern.

- Betriebskonzept

Der Besuchersteinbruch ist so zu führen, dass er für Besucher attraktiv und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig ist. Dazu sind die Öffnungszeiten nachfrageorientiert zu gestalten. Grundsätzlich wird erwartet, dass der Steinbruch von 1. Mai bis Ende September regelmäßig und ganztägig öffnet (10:00- 17:00 Uhr). In den übrigen Zeiten zwischen Ostern und den bayerischen Herbstferien ist eine Öffnung auf Anfrage für Gruppen und Schulklassen zu ermöglichen.
 Der Landkreis Eichstätt begrüßt alle Aktivitäten des Pächters, die Attraktivität und Besucherfrequenz des Steinbruches zu steigern. Dazu dienen allgemein Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Qualität des Angebotes im Bereich Fossilien sammeln (z.B. Freiräumen von Fundplätzen).
 Ausdrücklich erwünscht sind auch attraktive Angebote aus den Bereichen Bewirtung, Verkauf von Artikeln, Veranstaltungen (Kindergeburtstage, Fossilientage etc.) sowie sonstige Serviceangebote (z.B. buchbare Anleitung zum richtigen Fossilien sammeln). Diese Angebote können selbstverständlich gegen Entgelt angeboten werden.
 Der Landkreis Eichstätt plant, den Steinbruch in den nächsten Jahren attraktiver zu machen, die Funktionsabläufe zu optimieren sowie besser mit benachbarten Angeboten (z.B. Museum Bergér) zu vernetzen. Vom Pächter wird erwartet, dass er sich in diesen Prozess aktiv einbringt.

2. Pachtobjekt und Pflichten des Pächters

- Pachtobjekt:

- Steinbruchgelände (siehe Lageplan im Anhang) mit:
- Steinbruchfläche
- Parkplätze
- Kiosk mit kleiner Küche und Freisitzfläche für den Verzehr
- Strom- und Wasseranschluss
- Sanitäre Anlagen
- Spielplatz
- Lagermöglichkeiten
- Waschplatz
- Einzäunung
- Grundausstattung Werkzeuge zur Vermietung

- Pflichten des Pächters:

- Überwachung und Sicherstellung eines geordneten Betriebs des Fossiliensteinbruches;
- Sorge um die Sauberkeit in der gesamten Anlage, insbesondere im Bereich des Kiosks, im Fossiliensteinbruch und den sanitären Anlagen;
- Verkauf von Eintrittskarten für den Fossiliensteinbruch (Vorzeigegenstand beim Spielraum Franken – Onlinetickets);

- Überwachung der Einhaltung der Platzordnung, insbesondere der Sicherheitsvorschriften;
- Kleiner Bauunterhalt (Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten);
- Beschaffung von Hygieneartikeln (Kloppapier, Papierhandtücher, Seife, Mülltüten etc.);
- Betrieb des Kiosks;
- Vermietung und Pflege des Steinbrecherwerkzeugs;
- Registrierung von bedeutsamen Funden;
- Haftung, Verkehrssicherungspflicht und Versicherung;
- fachgerechtes und schonendes Abräumen des Steinbruchs.

- Pacht

Der Pächter hat dem Verpächter (Landkreis Eichstätt) zum 1.11. jeden Jahres eine Pacht zu zahlen. Der Pachtvertrag beginnt am 1.5.2021 und ist unbefristet mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit. Alle Nebenkosten (u.a. für Frischwasser, Abwasser, Strom) sind vom Pächter zu tragen.

Alle Einnahmen aus dem Betrieb (Eintrittskartenverkauf, Werkzeugvermietung, Bewirtung usw.) verbleiben dem Pächter.

Die Höhe der Eintrittspreise für Erwachsene, Kinder, Jugendliche, Familien und Gruppen werden von Pächter und Verpächter einvernehmlich jeweils zum 30.11. für das Folgejahr festgelegt. Die Eintrittspreise dürfen nicht höher liegen als die Eintrittspreise anderer Besuchersteinbrüche im Landkreis Eichstätt.

Mit der Angebotseinreichung erklärt der Bieter, welche Pacht er zu zahlen bereit ist und welche Eintrittspreise er zu verlangen gedenkt.

3. Nachweis der Leistungsfähigkeit

Nachweis von Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Betrieb von Freizeitanlagen und/oder Vermittlungstätigkeit in den Bereichen Geologie und Paläontologie.

4. Zuschlagskriterien

- Referenzen und Expertise hinsichtlich des Betriebs eines Steinbruches bzw. einer ähnlichen Freizeitanlage 20%
- Vermittlungskonzept (Fossilienuche, Paläontologie) und Kooperationsmodelle 30%
- Betriebskonzept, insb. kreative Ansätze hinsichtlich neuer Wertschöpfungsmöglichkeiten 30%
- Gesamteindruck der Bewerbung 20%

5. Angebotsabgabe, Vergabeverfahren

Die Bieter werden aufgefordert, dem Landkreis bis zum **15.3.2021, 15 Uhr**, in elektronischer Form ein Angebot zu unterbreiten, aus dem sich die Erfüllung aller vorgenannten Anforderungen ergibt (Betriebskonzept, erlebnispädagogisches Konzept, Pachtangebot, Eintrittspreise, Nachweis der Leistungsfähigkeit usw.). Das Angebot ist zu senden an:

Benjamin.Huebel@naturpark-altmuehltal.de

und an info@naturpark-altmuehltal.de

Die Bieter werden zu gegebener Zeit vom Landkreis aufgefordert werden, ihr Angebot am **16.3.2021** einem Fachgremium zu präsentieren. Dieses Gremium wird anhand der o.g. Zuschlagskriterien dem zuständigen Kreisgremium einen Vergabevorschlag unterbreiten. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum 31.3.2021 gebunden.

Eichstätt den 5.3.2021

Anhang
 Lageplan Steinbruch Blumenberg

36 Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Eichstätt halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Eichstätt haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Eichstätt haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die

zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie nun **auch in benachbarten Landkreisen** ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung landkreisweit zu erfolgen. In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest der Subtypen H5N1, H5N5 und H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1, H5N5 und H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten

Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung zu Nr. 2

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Begründung zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1. bis 2. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung zu Nr. 4

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 5

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vg-m.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 04.03.2021

Ewald
 Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

37 Vollzug der Baugesetze: Bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses incl. Dachgeschossausbau mit drei Wohnungen. Baugrundstück: Römerstraße 32, Eichstätt, Fl.Nr. 1216, Gem. Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 05.02.2021, Az. B-2020-131 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit

Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie die Beschreibungen des Architekten Daniel Weiss, Am Graben 26, Eichstätt, vom 18.08.2020 zugrunde.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Kostenfestsetzung

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- [Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.]
- * Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten können grundsätzlich im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Unbedingt telefonische Ankündigung unter der Nummer 08421-6001-191/-192/-193). Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 05.02.2021

gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

38 Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung)

§ 1

Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Eichstätt vom 11. Dezember 2017 (Abl. Nr. 50) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Eichstätt, 26.02.2021

Josef Grienberger

Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

39 Markt Kinding: Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 23.02.2021 wird ein Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 6 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname alt: zur Kratzmühle/Kirchanhauser Weg
 Straßenname: In Unterremmendorf
 Fl.-Nr. alt: 145, 145/1
 Fl.-Nr. neu: 145/1 (t)
 Gemarkung: Unterremmendorf
 Widmungsbeschränkung: keine
 Anfangspunkt:
 Einmündung i.d. OS „In Unterremmendorf“, Fl.-Nr. 3 zwischen der SO Ecke d. Fl.-Nr. 111 und d. SW-Ecke d. Fl.-Nr. 112/4
 km: 0,000
 Endpunkt:
 Einmündung i.d. GVS „zur Kratzmühle/Kirchanhauser Weg“, Fl.-Nr. 145 (t), 145/1 zwischen d. SO-Ecke d. Fl.-Nr. 117/2 und d. SW-Ecke d. Fl.-Nr. 117/1
 km: 0,077
 Länge in km: 0,077
 Gemeinde: Markt Kinding
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,077	0,077

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

3. Verteiler Bekanntmachung an das Landratsamt – Amtsblatt

Homepage Markt Kinding
 zum Aushang in der Amtstafel am Rathaus
 zum Aushang im Ortsteil Unterremmendorf

gez. Rita Böhm erste Bürgermeisterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* **erhoben werden. Sie muss** den Kläger, den Beklagten (**Markt Kinding**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen **und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- * Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

40 Markt Kinding: Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 23.02.2021 wird die unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 6 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
Straßenklasse neu:	Ortsstraße
Straßenname alt:	Espanwiesen
Straßenname:	In Unteremmendorf
Fl.-Nr. alt:	111
Fl.-Nr. neu:	111
Gemarkung:	Unteremmendorf
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	
Einmündung i.d. OS „In Unteremmendorf“, Fl.-Nr. 3 zwischen der SO-Ecke d. Fl.-Nr. 75 und d. SW-Ecke d. Fl.-Nr. 112/4	
km:	0,000
Endpunkt:	
Einmündung i.d. öFuW „Espanwiesen“, Fl.-Nr. 114 b. d. NO-Ecke Fl.-Nr. 62	
km:	0,140
Länge in km:	0,140
Gemeinde:	Markt Kinding
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,140	0,140

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

3. Verteiler Bekanntmachung an das Landratsamt – Amtsblatt

Homepage Markt Kinding
 zum Aushang in der Amtstafel am Rathaus
 zum Aushang im Ortsteil Unteremmendorf

gez. Rita Böhm
 erste Bürgermeisterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* **erhoben werden. Sie muss** den Kläger, den Beklagten (**Markt Kinding**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen **und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.**

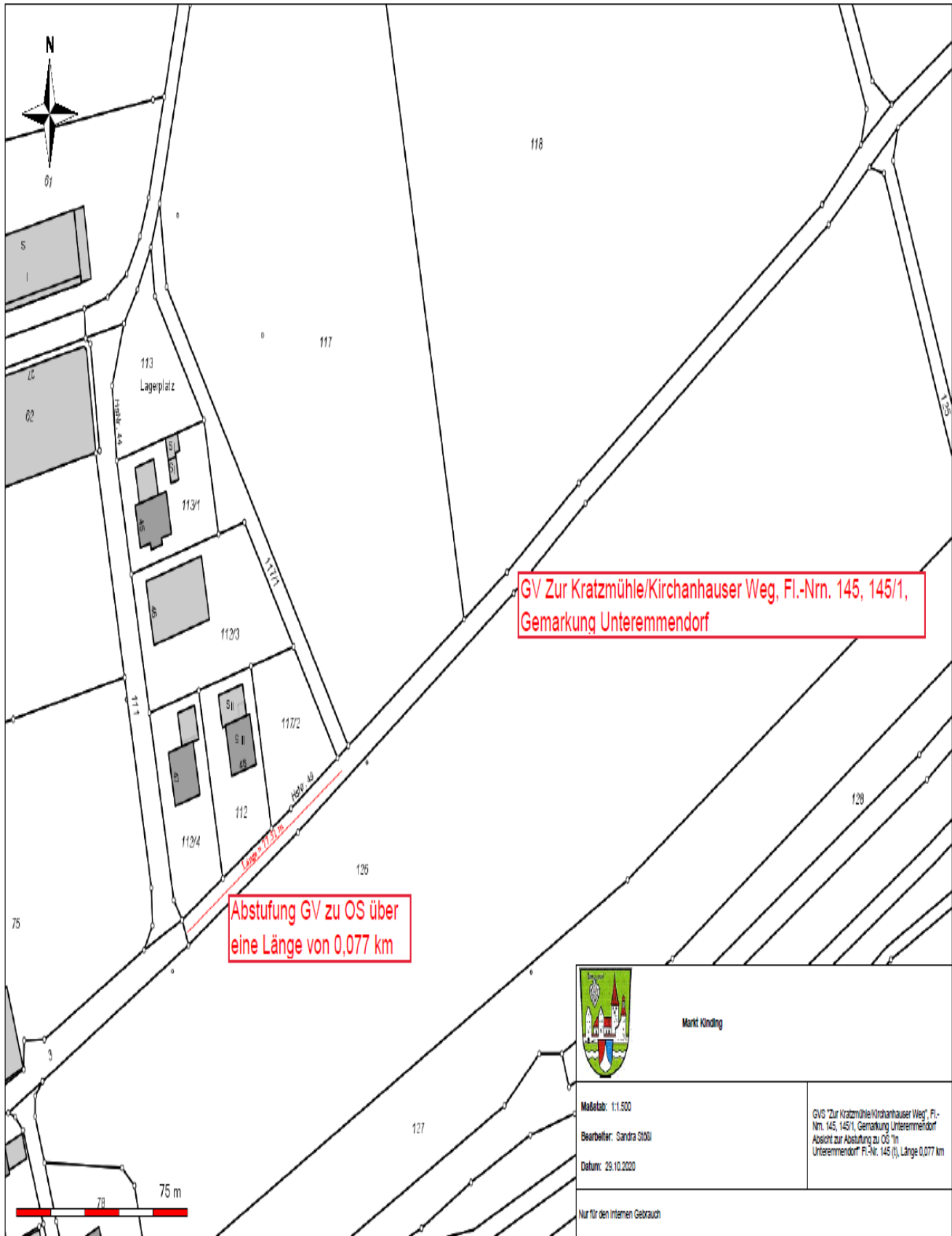
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- * Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Zu 35



Zu 39



Zu 40

